

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Saale Kies
Index-Nr.: entfällt
EG-Nr.: entfällt
CAS-Nr.: entfällt
REACH-Registrierungsnr.: nicht registrierungspflichtig

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Betonzuschlagstoffe

Verwendungen, von denen abgeraten wird: /

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Kies- und Steinwerke Boerner GmbH & Co.KG

Straße/Postfach

Am Saale-Dreieck 3

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-39240 Calbe OT Schwarz

Kontaktstelle für technische Information

Verwaltungstelle Kieswerk Schwarz

Telefon / Telefax

039295-25711 / 039295-25714

1.4 Notrufnummer

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

- Das Produkt enthält alveolengängigen Quarz (kristalines Siliziumdioxid) als natürlichen Bestandteil. Beim Umgang mit diesem Stoff kann mineralischer Staub mit Anteilen an alveolengängigem Quarz entstehen. Langjähriges und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Staub mit Quarzanteilen kann zu Silikose führen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und/oder Atemprobleme/Atemnot.
- Das Produkt sollte sorgfältig behandelt werden, um Staubentstehung zu vermeiden.
- Das Produkt enthält weniger als 1% alveolengängigen Quarz.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

- nicht zutreffend, keine Einstufung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Kennzeichnung entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren.
Quarz ist ein häufiger Bestandteil der Erdkruste.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Das Produkt wird durch mechanische Bearbeitung (Klassieren, Sortieren und teilweise Zerkleinern, etc.) aus natürlich vorkommenden Lockergesteinen hergestellt.

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname: Saale Kies
Index-Nr.: entfällt
EG-Nr.: entfällt
CAS-Nr.: Das Produkt ist kein chemischer Stoff.

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile
Enthält als natürlichen Bestandteil weniger als 1% alveolengängigen Quarz.
Stoffname: Quarz

EG-Nr.:238-878-4
CAS-Nr.:14808-60-7

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

nicht bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

nicht bekannt

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Jedes Löschmittel in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand, Saale-Kies ist nicht brennbar.
Ungeeignet: in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung des Grenzwertes gemäß TRGS 900 (s. Abschnitt 8)

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

keine

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen – Wenn möglich, nicht trocken kehren um Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Evtl. bauartzugelassene Staubsauger verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Staubbildung vermeiden

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Staubbildung vermeiden

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht essen und trinken, vor den Pausen und zum Arbeitsende Hände waschen, Staub nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Staubbildung vermeiden

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

BG-Regel „Umgang mit mineralischem Staub“ (BGR 217)

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Allgemeiner Staub

Wert : 3 mg/m³ (A) alveolengängige Fraktion

Überwachungsverfahren: Gem. TRGS 900

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Da es gemäß REACH-VO kein registrierungspflichtiger Stoff ist, sind diese Daten vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Kein Control-Banding vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Entstaubungsanlagen einsetzen, unnötige Staubbildung vermeiden, Arbeitsplatzmessungen durchführen, Absperrung von staubintensiven Bereichen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei größeren Staubmengen ist eine Schutzbrille empfehlenswert.

Hautschutz / Handschuhe

Geeignete Schutzmaßnahmen wie Handschuhe oder Schutzcreme werden für Arbeitnehmer empfohlen, die an Dermatitis leiden oder eine sensible Haut haben. Schutzkleidung tragen. Vor den Pausen und nach dem Arbeitseende Hände waschen.

Atemschutz

Bei Staubentwicklung sind partikelfiltrierende Halbmasken oder Partikelfilter P2 zu verwenden.

Hitze- / Kälteschutz

nicht zutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beim Umgang mit dem Produkt sind negative ökologische Auswirkungen nicht bekannt. Das Produkt ist ein Naturprodukt, hergestellt aus natürlich vorkommenden Locker- oder Festgesteinen der Erdkruste. Beim Umgang ist Staubentwicklung zu vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	fest
- Farbe :	
Geruch :	geruchlos
Geruchsschwelle :	keine
pH-Wert :	nicht in Wasser löslich
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht relevant
Flammpunkt :	nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit :	nicht relevant
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	nicht relevant
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	nicht relevant
Dampfdruck :	nicht relevant
Dampfdichte :	nicht relevant
relative Dichte :	Rohdichte – 2,64 Mg/m ³
Löslichkeit(en) :	nicht in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient:	nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur :	nicht relevant
Zersetzungstemperatur :	nicht relevant
Viskosität :	nicht relevant
explosive Eigenschaften :	nicht relevant
oxidierende Eigenschaften :	nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben

keine neuen Informationen

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine gefährliche Reaktion bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

nicht relevant

10.5 Unverträgliche Materialien

keine besonderen Unverträglichkeiten

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

akute Toxizität

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

Das Produkt ist kein Gemisch gem. EG 1907/2006.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

nicht relevant

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht relevant

12.4 Mobilität im Boden

vernachlässigbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

nicht relevant

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt ist inert (aus natürliche in der Erdkruste vorkommenden Locker- oder Festgesteinen hergestellt).
Wenn möglich recyceln.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von anhaftendem Staub entfernen, geeignete PSA tragen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

010408 und 010409

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Saale-Kies ist ein inertes Gestein. Es sind keine besonderen Anforderungen zu beachten.

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.3 Transportgefahrenklassen

nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht relevant

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):
nicht relevant

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:
ist der REACH-Verordnung ausgenommen

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse
WKG 1 bzw. nicht wassergefährdend gem. VwVwS

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Weitere relevante Vorschriften

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Das Produkt ist der REACH-Registrierungspflicht gemäß Artikel 2, Absatz 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 ausgenommen. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

16. Sonstige Angaben

Abkürzungen:

Sand

0/2 = 0-2mm
0,5/2 = 0,5-2mm

Kies

2/8 = 2-8mm
8/16 = 8-16mm
8/20 = 8-20mm
16/32 = 16-32mm
32/X = 32mm-X (Überkorn)

Splitt

0/2 = 0-2mm
2/5 = 2-5mm
5/8 = 5-8mm
8/11 = 8-11mm
8/16 = 8-16mm

Mischung

z.B. 0/8 = 0-8mm
(80/20 = %)
*auf Kundenwunsch
mehrere Mischungs-
verhältnisse möglich*

Literaturangaben und Datenquellen

Quarzexpositionen am Arbeitsplatz, BIGA-Report 8/2006 Praxisleitfaden „Quarzfeinstaub“ www.nepsi.eu

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Das Produkt ist kein Gemisch.

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden. Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Mineralischer Staub“.

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Das Produkt ist kein Gemisch.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010),
(EG) Nr. 1272/2008



Erstellt am: 11.08.2014
Überarbeitet am : 09.11.2015
Gültig ab: 01.09.2014
Version: Nr. I Ersetzt Version:

Weitere Informationen

Materialien andere Anbieter

Werden nicht von der Kies- und Steinwerke Boerner hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von BK-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, bspw. zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften.

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinen Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken.

Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten.

Bei langjähriger Exposition kann durch hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung in den Atemwegen entstehen. Längeres oder fortgesetzt wiederholtes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Silikose, einer knotigen Bindegewebsveränderung der Lunge, führen. Silikose wird durch die Ablagerung von Quarzfeinstaub (RCS) in den Lungenbläschen (Alveolen) verursacht.

Haftung

Die vorliegenden Informationen geben den Wissenstand der Kies- und Steinwerke Boerner GmbH & Co.KG zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig wieder. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.
